

und auf die notwendige Unterscheidung zwischen Verbrechen, durch die die Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung in der DDR angegriffen werden und die Ausdruck eines antagonistischen Widerspruches sind, und solchen Gesetzesverletzungen hingewiesen, durch die zwar die Interessen der Werktätigen verletzt werden, die aber nicht aus Feindschaft, sondern aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein, aus wirtschaftlichen oder persönlichen Schwierigkeiten heraus begangen worden sind.⁴²

Die Justizorgane der DDR lernten, insbesondere in den Jahren nach 1953, den Differenzierungsgrundsatz bewußter und richtiger anzuwenden.⁴³ Sie erkannten, daß er sich entsprechend den wechselnden Entwicklungsstufen wandelt und sich unter den unterschiedlichen örtlichen Bedingungen nach den verschiedenen Deliktsarten und individuellen Delikten konkretisiert. So wies Lenin darauf hin:

„Man muß lernen, gerade die Hauptschuldigen . . . und nicht irgendwelche andere Personen herauszuziehen und annähernd hart zu bestrafen.“⁴⁴

Durch die richtige Differenzierung auf Grund der konkreten Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung wird die Orientierung des Strafrechts auf die Schwerpunkte des Klassenkampfes ermöglicht.

Die Herausbildung des materiellen Verbrechensbegriffs und seine Anwendung in der strafrechtlichen Rechtsprechung⁴⁵ — gestützt auf die Ergebnisse der sowjetischen Strafrechtswissenschaft und die theoretischen Arbeiten der Strafrechtswissenschaft der DDR — war eine revolutionäre Leistung auf dem Gebiete des Strafrechts. Der materielle Verbrechensbegriff ist die Konsequenz des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiete des Strafrechts. Die Bedeutung des materiellen Verbrechensbegriffs besteht darin, daß er das Verbrechen als eine gesellschaftliche Erscheinung und die Strafe als gesellschaftliche Maßnahme des sozialistischen Staates gegen das Verbrechen zur Lösung gesellschaftlicher Probleme erfaßt. Dadurch wird der Klasseninhalt, das Wesen des Verbrechens, offen dargelegt und die Grundlage für die Überwindung des Formalismus und des Schematismus in der Tätigkeit der Strafjustiz und der Strafgesetzgebung geschaffen. Der materielle Verbrechensbegriff leitet die Rechtsprechung an, die gesetzmäßige Ent-

42. W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates, 1945 bis 1958, a. a. O., S. 534, 633; Protokoll des V. Parteitages der SED, Berlin 1959, S. 1549.

43. W. Ulbricht, a. a. O., S. 534.

44. Zitiert nach Tschikwadse, „Die Bedeutung der Auffassungen Lenins über Fragen des Verbrechens und der Strafe für das sowjetische Strafrecht“, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1958, Nr. 16, S. 467.

45. H. Benjamin, „Zur Strafpolitik“, Neue Justiz, 1954, S. 453.